## Satzung

eder Stadt Koblenz über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 246 für das Baugebiet "Hinter der Kirche" in Koblenz-Güls (Änderung Nr. 1)

Aufgrund der §§ 2, Abs. 1, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) hat der Stadtrat am 23.2.1973 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 246 für das Baugebiet "Hinter der Kirche" in Koblenz-Güls, wird im vereinfachten Verfahren wie folgt geändert:

Auf dem Flurstück Gemarkung Güls, Flur 8, Nr. 105 wird eine weitere überbaubare Grundstücksfläche zur Errichtung eines Wohnhauses festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die dieser Satzung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellte städtebauliche Pläne treten damit außer Kraft.

Koblenz, den 13. März 1973

Der Oberbürgermeister



Die genehmigte Satzung mit ihren Bestandteilen und die dazugehörende Begründung wurde vom 2. 4. 1973 bis 16. 4. 1973 gemäß § 12 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 29. 3. 1973 in der Presse bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 3 BBauG am 30. 3. 1973 rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 13. 2. 1974

Der Oberbürgermeister

In Vertretung:

Bürgermeister

Ausgefertigt: Koblenz, 13.01.1994

bekanntgemacht: 14.01.1994

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister